

Jugendordnung

des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV M/V e.V.)

§ 1

Name und Sitz

Der Name der Jugendorganisation des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. lautet „Landesjugend“.

Sie hat ihren Sitz in 19065 Görslow, Siedlung 18a.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Landesjugend des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit nach einem von der Landesdelegiertenkonferenz zu bestätigenden Haushaltsplan.
- (2) Die Landesjugend des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. vertritt unter Beachtung der Satzung des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Ziele:
 - a) Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
 - b) Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, die Pflege des waidgerechten Angelns im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände, die Ausbildung und Fortbildung der Jungangler sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und den Breitensport (Casting).
 - c) Sie schützt und pflegt die Natur und die Umwelt und leistet als Mitglied im Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ihren Beitrag im Rahmen der Anerkennung als Naturschutzverband gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz.
 - d) Sie fördert die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Übungs- und Jugendleiter und ist bestrebt, die Ergebnisse ihrer Arbeit zu veröffentlichen.
- (3) Die Landesjugend verhält sich neutral in Fragen der Parteipolitik, der Rasse und Religion.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Landesjugend sind alle Jugendlichen der dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zugehörigen Vereine, sowie alle im Jugendbereich gewählten Funktionäre und berufenen Mitarbeiter.
- (2) Unter Berücksichtigung, dass für die Jugendförderung das festgelegte Alter im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in seiner jeweiligen Fassung maßgebend ist, gelten im Sinne dieser Jugendordnung alle Mädchen und Jungen als Jugendliche, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§4 Organe

- (1) Organe der Landesjugend des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind:
 1. der Landesjugendhauptausschuss und
 2. die Landesjugendleitung

§ 5 Landesjugendhauptausschuss

- (1) Er besteht aus den gewählten Jugendwarten der Kreisanglerverbände, Gebietsanglerverbände, Regionalanglerverbände sowie den gewählten Jugendwarten der lt. §13(3) der Satzung regional zusammengefassten kreisfreien Vereine.
- (2) Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Er ist ein Arbeitsausschuss und koordiniert die Jugendarbeit im Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und entscheidet über Angelegenheiten, die die Jugendordnung zur Entscheidung stellt.
- (4) Er tagt einmal jährlich mindestens 6 Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz.
Er wird vom Referenten für Jugendarbeit und Turnierangelsport des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

§ 6 Landesjugendleitung

Mitglieder der Landesjugendleitung sind:

1. Der / die Landesjugendleiter(in)
2. Der / die Stellvertreter(in) des/der Landesjugendleiter(in) des LAV M/V
3. Der/die Schatzmeister(in)
4. Der/die Jugendwart(in) für Angeln
5. Der/die Jugendwart(in) für Castingsport
6. Die Jugendwart(in) für Mädchenfragen
7. Der/die Jugendwart(in) für Umwelt- und Naturschutz
8. Der/die Jugendwart(in) für Öffentlichkeitsarbeit
9. Der/die Jugendwart(in) für Kampfrichterbetreuung
10. Der/die Aktivensprecher(in)

§ 7 Wahlen der Landesjugendleitung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden vom Landesjugendhauptausschuss für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die gewählten Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) In die Landesjugendleitung ist jedes Mitglied des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählbar.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Landesjugendleitung vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu kooptieren, welches auf der nächsten Landesjugendhauptausschusssitzung zu bestätigen ist.
- (4) Die Wahl der Landesjugendleitung wird der Landesdelegiertenkonferenz bekannt gegeben.
- (5) Der / die Landesjugendleiter(in) des LAV M/V ist der Landesdelegiertenkonferenz zur Wahl als Referent(in) für Jugendarbeit und Turnierangelsport vorzuschlagen.

§ 8 Aufgaben der Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Jugendordnung des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und den sonstigen Ordnungen des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (2) Die Landesjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Präsidium des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie dem Landesjugendhauptausschuss rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Sitzungen der Landessjugendleitung finden mindestens zweimal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Landesjugendleitung ist vom / von der Landesjugendleiter(in) des LAV M/V binnen 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (4) Die Landesjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Landesjugendhauptausschusssitzung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesjugendhauptausschusssitzung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 10 Gültigkeit

Diese Jugendordnung wurde am 28.02.2010 vom Landesjugendhauptausschuss des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. beschlossen und gilt nur in Verbindung mit § 16 der Satzung des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.